

Verso Reglement

der Studentischen Körperschaft der Universität Basel

Stand: 03. März 2026. Totalrevision.

Der Studierendenrat der Universität Basel (SR) beschliesst gestützt auf das Statut der Studentischen Körperschaft der Universität Basel (skuba):

Geltungsbereich

I. Allgemeines

§ 1. Dieses Reglement regelt die Organisation und Angelegenheiten des Verso und ihrer Nachfolger.

² Sofern dieses Reglement nicht davon abweicht, gelten die anderen Reglemente der skuba, insbesondere das Personal- und Finanzreglement, auch für das Verso.

³ Vorbehalten bleibt das Statut der skuba.

Leistungsauftrag

II. Leistungsauftrag

§ 2. Die skuba betreibt in den durch die Universität Basel zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten einen Bar-, Kultur- und Eventbetrieb unter dem Namen Verso.

² Das Verso dient dem Austausch unter den Studierenden der Universität Basel und veranstaltet zu diesem Zweck Anlässe, namentlich Konzerte, Turniere, Partys und weitere kulturelle Veranstaltungen.

³ Das Verso hat während des Semesters in der Regel mindestens einmal pro Woche geöffnet.

⁴ Die Verso-Räumlichkeiten können von allen Universitätsangehörigen gemietet werden.

⁵ Die Preise sind an die Bedürfnisse der Studierenden angepasst.

⁶ Das Verso wirtschaftet soweit wie möglich erfolgsneutral.

Führungsstruktur

III. Organisation

§ 3. Das Tagesgeschäft des Verso wird von einem Leitungsteam unabhängig geführt.

² Die Mitglieder des Leitungsteams teilen die Aufgaben untereinander auf und unterstützen sich gegenseitig.

³ Bei Konflikten dient in erster Linie das Ressort Kultur als Anlaufstelle. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, wird die Geschäftsstelle Personal beigezogen.

⁴ Entscheidungen über Ausgaben und Eventplanung werden im Leitungsteam gemeinsam gefällt. Diese müssen vom Ressort Kultur bestätigt werden

⁵ Das Leitungsteam erstellt gemeinsam in Zusammenarbeit mit dem Ressort Kultur und der Geschäftsführung Finanzen das Budget und die Jahresrechnung. Weitere Regelungen finden sich im Finanzreglement des Verso.

⁶ Zu Beginn jedes Semesters legt das Leitungsteam dem Ressort Kultur einen Vorschlag der Semesterplanung vor, spätestens vor

Semesterbeginn.

Aufsicht und Kontrolle

§ 4. Das Ressort Kultur ist vorgesetzte Stelle und übt gemeinsam mit der Geschäftsführung der skuba die Aufsicht sowie Kontrolle über das Verso aus;

² Das Leitungsteam sollte jeweils an der wöchentlichen gemeinsamen Sitzung das Ressort Kultur über ihre Tätigkeiten informieren. Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen muss schriftlich festgehalten werden. Das Ressort Kultur informiert wiederum den Studierendenrat (SR) an den ordentlichen Sitzungen über anstehende Veranstaltungen sowie über allfällige Herausforderungen im Betrieb.

³ Stellt das Ressort Kultur fest, dass die mit der Leitung des Verso betrauten Personen trotz Ermahnung gegen die Reglemente oder die Interessen der skuba verstossen, übernimmt das Ressort Kultur die vorläufige Betriebsleitung des Verso mit Unterstützung des restlichen Vorstands und der Geschäftsführung skuba. Für dieses Vorgehen ist ein Beschluss des skuba-Vorstands erforderlich, der unter Konsultation der GPK gefasst wird. Über das weitere Vorgehen entscheidet das Ressort Kultur in Zusammenarbeit mit dem skuba-Vorstand.

Finanzen

§ 5. Für die finanziellen Belangen gilt das Finanzreglement der skuba.

² Weitere Mittel erwirtschaftet das Verso durch die Erträge der von ihnen erbrachten Dienstleistungen, (Werbe-)Partnerschaften, Sponsoring sowie Zuwendung Dritter.

³ Die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Ressort Kultur kann, im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Besorgung der ordentlichen Buchführung, Massnahmen ergreifen. Bei Auffälligkeiten informiert sie umgehend das Ressort Kultur.

Verantwortungs- bereiche

§ 6. Das operative Geschäft unterteilt sich u.a. in folgende Verantwortungsbereiche:

- a. Operatives;
- b. Kommunikation;
- c. Technik;
- d. Programm;
- e. Administration und Finanzen
- f. Externe Events;
- g. Interne Events.

² Die Ausführungsbestimmungen zu den Verantwortungsbereichen werden durch den Vorstand mittels Vorstandsbeschluss festgelegt.

³ Das Leitungsteam kann die gemäss § 6 lit. b definierten

Kommunikationsaufgaben, insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit des Verso, delegieren.

IV. Anstellungsbedingungen

Anstellungsbedin-
gungen

§ 7. Das Leitungsteam ist im Monatslohn, die restlichen Mitarbeitenden im Stundenlohn angestellt.
² Die Einzelheiten sind im Personalreglement und in schriftlichen privatrechtlichen Arbeitsverträgen geregelt.

Arbeitszeit

§ 8 Arbeitszeit
¹ Die wöchentliche Arbeitszeit ist im Einzelarbeitsvertrag festgehalten – Basis ist die 42 Stundenwoche. Regelungen zur Arbeitszeit und Überstunden stehen im Personalreglement.
² Die Arbeitszeit kann flexibel oder gemäss Absprache mit der vorgesetzten Person eingeteilt werden.

Kündigung

§ 9. Das Ressort Kultur kann Kündigungen aussprechen. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und die vertraglichen Vereinbarungen. Zur Aussprache einer Kündigung bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
² Das Ressort Kultur unterrichtet den SR über allfällige Kündigungen unmittelbar nach Bekanntwerden.

Einsicht

V. Aufsicht

§ 10. Die mit der Leitung des Verso betrauten Personen haben dem Vorstand Ressort Kultur, der Geschäftsführung der skuba, sowie der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Finanzkommission (FiKo) des Studierendenrates jederzeit Einsicht in die Bücher und Dokumente des Verso zu gewähren.
² Das Verso unterhält dazu eine geeignete Archivierungssystematik und wird nötigenfalls durch die Geschäftsführung der skuba unterstützt.

Haftung

VI. Haftung

§ 11. Personen, die mit der Verwaltung und der Kontrolle des Vermögens der skuba und ihrer Organe rechtmässig betraut sind, haften der skuba für den durch diese Tätigkeit entstandenen Schaden nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Salvatorische Klausel

VII. Schlussbestimmungen

§ 12. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen



Reglementsbestimmungen und die Wirksamkeit des Reglements im Ganzen hiervon unberührt.

² An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

³ Erweist sich das Reglement als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Reglements entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.